



## Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schwansener Ostseeküste"

<b>VO/2023/344</b>  öffentlich  <i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 10.10.2023  Ansprechpartner/in: Michael Wittl  Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
26.10.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

### Sachverhalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Dorotheental“ in der Gemeinde Damp soll eine touristische Nutzung des bestehenden Gutshofes sowie die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes rechtlich abgesichert werden. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an den Großparkplatz des Ostseebades Damp. Etwa die Hälfte der überplanten Fläche (rd. 10 ha) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Ostseeküste“, das rd. 3.450 ha der Küstenlandschaft erfasst.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	20231010_Entlassung_LSG_Schwansener Ostseeküste
2	Verordnung_RD-ECK



Rendsburg, den 10.10.2023

## Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schwansener Ostseeküste“ Entlassung einer rd. 9,6 ha großen Teilfläche in der Gemeinde Damp

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Dorotheental“ in der Gemeinde Damp soll eine touristische Nutzung des bestehenden Gutshofes sowie die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes rechtlich abgesichert werden. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an den Großparkplatz des Ostseebades Damp. Etwa die Hälfte der überplanten Fläche (rd. 10 ha) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Ostseeküste“, das rd. 3.450 ha der Küstenlandschaft erfasst.



Entwurf Bebauungsplan Nr. 20 „Dorotheental“, Gemeinde Damp

Für die Untere Naturschutzbehörde sind folgende Aspekte relevant:

1. Es handelt sich um eine hochgelegene, reliefarme Ackerfläche ohne Biotopbestand.
2. Naturschutzfachliche Ziele werden dahingehend berücksichtigt, dass das grünordnerische Konzept u.a. ein fledermausverträgliches Beleuchtungskonzept sowie die Pflanzung von 205 Einzelbäumen umfasst
3. Das Landschaftsbild ist durch das nahe Ferienzentrum sowie einen Reiterhof und weitere Campingplätze vorgeprägt.
4. Durch das Angebot verschiedenster Erholungsformen in Kombination mit dem Angebot des Ferienzentrums Damp kann an anderer Stelle eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.

Die Planung wurde im Jahr 2021 aufgenommen und der Beirat für Naturschutz über den Entwurf des Vorhabens informiert. Es wurden keine Bedenken erhoben. Der neu besetzte Beirat für Naturschutz hat kontrovers diskutiert, ob die Errichtung des geplanten Wohnmobilstellplatzes in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft steht.

Die Naturschutzbehörde hat folgende Punkte, auch des Bauleitverfahrens geprüft:

<b>Einwendung</b>	<b>Abwägung</b>
Die Beanspruchung von Straßen und Landschaft durch Wohnmobile (zusätzliches Verkehrsaufkommen, mitgeführte Hunde) ist vermeidbar.	Verkehrlich ist der Bereich an das Ostseebad Damp gut angebunden. Ein Ausbau von Straßen erfolgt nicht. Die Landschaft ist durch das Ostseebad bereits mit einer Infrastruktur für Urlauber erschlossen. Das Abstellen von Wohnmobilen in der freien Landschaft soll durch das Angebot reduziert werden.
Im Nahbereich Damp sind bereits zahlreiche Campingplätze sowie ein Wohnmobilstellplatz vorhanden. Die Anzahl der Campingplätze an der Küste im Kreisgebiet wird kritisch gesehen.	Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Nutzungsanalyse erstellt. Die bestehenden Campingplätze werden vorrangig durch Dauercamper genutzt. Die UNB hat bisher einer Überbelegung von bestehenden Wohnmobilstellplätzen zugestimmt. Der Bedarf ist vorhanden.
Prüfung eines möglichen Alternativstandortes nördlich der Zufahrt zum Ferienzentrum Damp	Der Alternativstandort ist durch Biotop sowie ein Geländere relief mit Senken und Kuppen gekennzeichnet. Dieser ist naturschutzfachlich höherwertiger als der überplante Standort einzustufen. Aufgrund des angrenzenden Bauhofs (Lärm) sowie den fehlenden Bezug zur Ostsee betrachtet die Gemeinde Damp den Standort als weniger geeignet.
Die Lage der Kompensationsflächen im Nahbereich von Verkehrswegen ist zu prüfen. Die Pflege der Obstbaumpflanzung ist verbindlich dem Flächeneigentümer aufzuerlegen.	Naturschutzrechtlich kann eine Kompensation bis zur Hälfte des Erfordernisses innerhalb eines Bebauungsplans nachgewiesen werden. Die Pflege der Obstwiese steht im Interesse des Betreibers der Anlage. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Pflegemaßnahmen besteht nicht.
	Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Bereitstellung einer touristischen Infrastruktur. Da die geplante Anlage oberhalb der Hochwasserrisikogebiete liegt, ist eine Klimafolgenanpassung berücksichtigt.

Es haben die Landesplanung sowie die oberste Naturschutzbehörde keine Einwände erhoben. Im Bauleitverfahren wurde das Vorhaben von der Gemeinde Damp einstimmig gebilligt. Im Verfahren zur Entlassung Landschaftsschutz ist keine Stellungnahmen der Umweltverbände eingegangen.

**Entscheidung:**

Die Planung ist durch eine umfassende grünordnerische und artenschutzfachliche Bearbeitung gekennzeichnet, die den Belangen der Küsten- und Erholungslandschaft Rechnung trägt. Im Rahmen der verstärkten Anstrengungen den Inlandtourismus zu fördern, hält die Naturschutzbehörde es für vertretbar, einen Anteil von 0,28% der Gesamtfläche des LSG „Schwansener Ostseeküste“ aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.

**11. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Schwansener Ostseeküste“ vom 21.06.2002**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V. mit §§ 12 a, 15 und 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) zuletzt geändert am 02. 02. 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) wird verordnet:

**§ 1**

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Schwansener Ostseeküste" vom 21.06.2002 (Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Nr. 18 vom 26. Juni 2002, S. 202) wird wie folgt geändert:

Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Teil der Flurstücke 58/4, 58/7, 62/4, Flur 2, Gemarkung Dorotheental wird auf einer Fläche von rd. 9,61 ha aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

**§ 2**

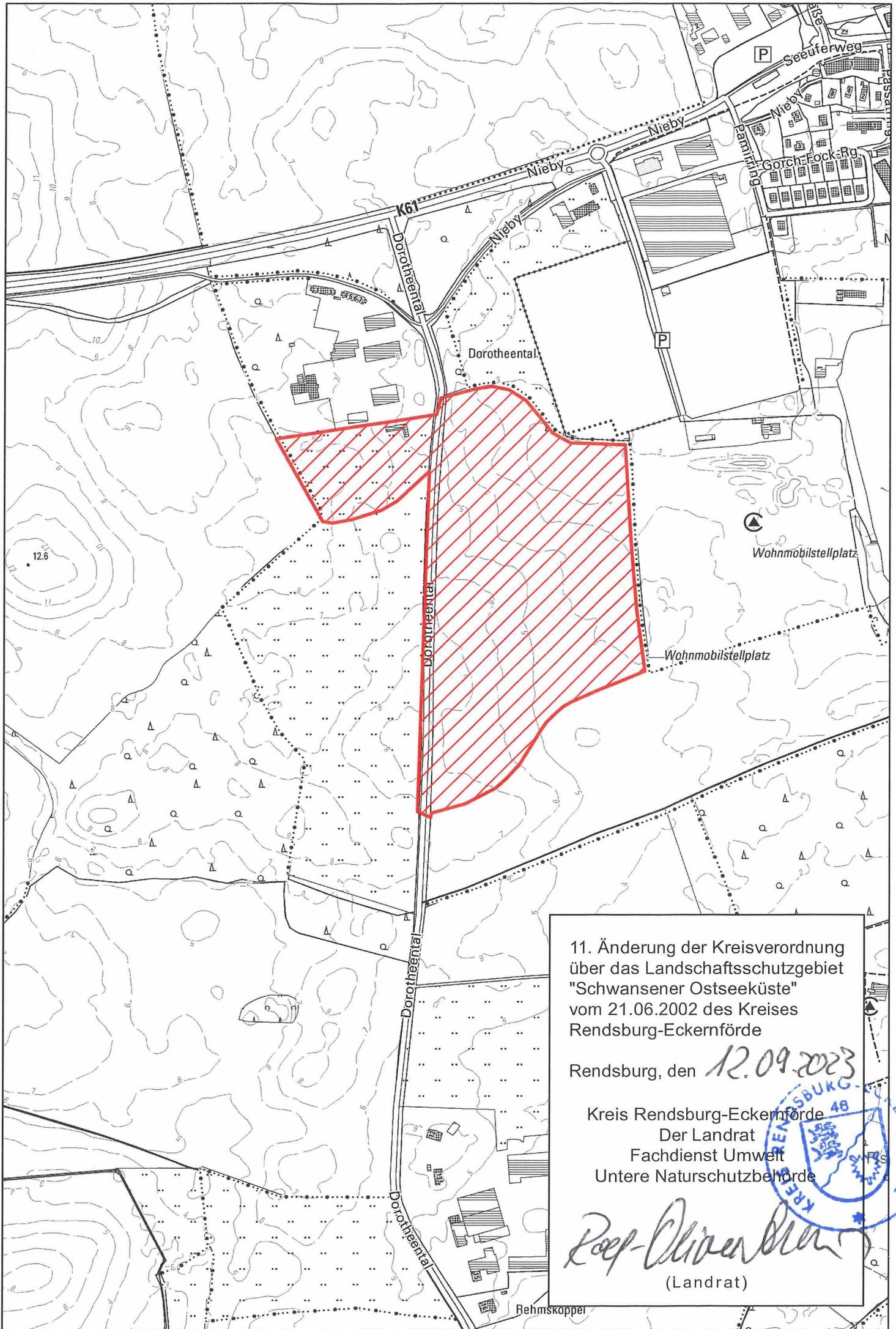
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Rendsburg, den *12.09.2023*

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

*Rep. Olivan*  
Landrat





11. Änderung der Kreisverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Schwansener Ostseeküste"  
vom 21.06.2002 des Kreises  
Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, den *12.09.2023*

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

*Prof. Oliver ...*  
(Landrat)



Rehmskoppel